

# RS OGH 2000/1/18 4Ob316/99w, 4Ob140/06a, 17Ob34/08m, 4Ob117/12b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.2000

## Norm

UWG §14 C1

## Rechtssatz

Die Prüfungspflicht ist auf grobe und auffällige Wettbewerbsverstöße zu beschränken.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 316/99w

Entscheidungstext OGH 18.01.2000 4 Ob 316/99w

- 4 Ob 140/06a

Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 140/06a

Beisatz: Hier: Keine Prüfungspflicht des beklagten Optikers, der einer Hörgeräteakustikerin eine Tätigkeit in seinen Geschäftsräumen gestattet, die nur nach vorheriger Anzeige einer Betriebsstätte an diesem Standort zulässig gewesen wäre, ob diese Anzeige (neuerlich) erstattet wurde. (T1)

- 17 Ob 34/08m

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 34/08m

Beisatz: Im Regelfall darf ein Unternehmer darauf vertrauen, dass sein Vertragspartner die gelieferte Ware oder die erbrachten Dienstleistungen nicht für rechtswidrige Zwecke verwenden wird. (T2)

- 4 Ob 117/12b

Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 117/12b

Beis wie T2; Beisatz: Daher ist er im Allgemeinen nicht verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob dies tatsächlich zutrifft oder nicht. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113215

## Im RIS seit

17.02.2000

## Zuletzt aktualisiert am

20.08.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)